S 14 KR 1078/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragshöhe freiwillige Krankenversicherung
Leitsätze	Die Beitragspflicht verheirateter freiwillig Versicherter ist verfassungsrechtlich geklärt
Normenkette	SGB V § 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 1078/20
Datum	16.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 543/20
Datum	29.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist als selbstÃ¤ndige RechtsanwÃ¤ltin seit November 2019 bei der Beklagten freiwillig versichert ohne Krankengeldanspruch. Ihr Ehemann sowie die

drei gemeinsamen Kinder sind privat versichert. Die KlÃ¤gerin gab voraussichtliche Einnahmen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit von monatlich â¬ 100 an, zudem EinkÃ¼nfte aus KapitalertrÃ¤gen in HÃ¶he von monatlich â¬ 50, das Gehalt des Ehemannes beliefe sich auf monatlich ca. â¬ 20.000.

1. Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 16.10.2019 vorlÃ¤ufig den monatlichen Beitrag nach Einkommensermittlung fest (Krankenversicherung (GKV) â¬ 317,63 zzgl. Zusatzbeitrag â¬ 15,88, Pflegeversicherung (SPV) â¬ 69,20 â¬, gesamt â¬ 402,71). Bei der Berechnung legte die Beklagte das Einkommen der KlÃ¤gerin von monatlich â¬ 100 zugrunde sowie ein halbes Familieneinkommen iH von â¬ 8.483,71.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein mit dem Argument, ein Familieneinkommen von â¬ 16.967,42 dÃ¼rfe nicht angenommen werden. Der privat versicherte Ehemann sei herauszurechnen. Die BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler (BeitrVerfsGS) seien insoweit rechtswidrig. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2020 zurÃ¼ck. Nach der geltenden Rechtslage sei die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen, daher auch die Einnahmen des Ehemannes. Ein VerstoÃ gegen den Gleichheitsgrundsatz kÃ¶nne nicht gesehen werden.

2. Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben mit dem Begehren, das Ehegatteneinkommen nicht anzurechnen. Die BeitrVerfGS seien nicht durch eine richtige ErmÃ¤chtigungsnorm gedeckt, es sei die Rechtsstaatlichkeit verletzt wie auch das Gleichheitsgebot.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.10.2020 abgewiesen. Das Abstellen auf die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und wiederholend und vertiefend ihre Rechtsansichten geltend gemacht. Das Beitragsrecht der GKV verstoÃe gegen den Vorbehalt des Gesetzes und habe keine verfassungsmÃ¤Ãige Grundlage. Es liege ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz vor. Dabei sei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Steuersplitting zu beachten. Zudem bestÃ¼nden datenschutzrechtliche Bedenken.

Der Senat hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.03.2021 auf die mangelnden Erfolgsaussichten der Berufung hingewiesen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 09.01.2021 die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 2019 endgÃ¼ltig festgelegt, mit Bescheiden von 02.01.2020 und 28.12.2020 fÃ¼r 2020 vorlÃ¤ufig.

SchriftsÃ¤tzlich hat die KlÃ¤gerin um die Zulassung der Revision gebeten aufgrund einer angeblichen Unvereinbarkeit des GKV-Beitragsrechts fÃ¼r freiwillig Versicherte mit dem Grundgesetz. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist die KlÃ¤gerin nicht erschienen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.2020 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2020 zu verpflichten, eine Beitragsbemessung ohne Anrechnung von Ehegatteneinkommen vorzunehmen:

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Auf diese wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung (Â§Â§ 144, 151 SGG) ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin ist durch eine Beitragsbemessung auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht in ihren Rechten verletzt. Da das Begehren und die Argumentation der KlÃ¤gerin in den letzten zwei Jahrzehnten bereits Gegenstand unzÃ¤hliger Rechtsstreitigkeiten in allen Instanzen gewesen ist, wird hier in der gebotenen KÃ¼rze auf den Vortrag der KlÃ¤gerin eingegangen und im Ãbrigen auf das erstinstanzliche Urteil (Â§ 153 Abs. 2 SGG) sowie auf die gefestigte Rechtsprechung verwiesen. Das Beitragsrecht der GKV/SPV entspricht dem rechtstaatlich gebotenen Vorbehalt des Gesetzes (dazu 1.). Ein VerfassungsverstoÃ ist weder im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG (dazu 2.) noch auf Art. 3 GG (dazu 3.) erkennbar. Die Vorschriften des Datenschutzes sind eingehalten (dazu 4.).

1. Die KlÃ¤gerin hat sich fÃ¼r eine freiwillige Versicherung in der GKV/SPV entschieden. Das Beitragsrecht fÃ¼r freiwillig Versicherte ist in Â§Â§ 223, 250 Abs. 2 SGB V, Â§Â§ 59 Abs. 4, 60 Abs. 1 S. 1 SGB XI geregelt, die Beitragsbemessung in Â§Â§ 240 SGB V, 57 Abs. 4 SGB XI. Der Gesetzgeber drÃ¼ckt mit diesen Regelungen eindeutig seinen Willen aus, die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit eines freiwillig Versicherten bei der Beitragsbemessung zu berÃ¼cksichtigten (BT-Drs. 16/3100, S. 163). Dabei besteht stets eine Deckelung durch die Beitragsbemessungsgrenze.

Â§ 240 Abs. 1 S. 1 SGB V ermÃ¤chtigt den Spitzenverband Bund zur Ausarbeitung von Details der Beitragsbemessung. Es ist seit Dezember 2012 wiederholt hÃ¶chstgerichtlich entschieden und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet worden, dass die BeitrVerfGS mit Â§ 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V vereinbar und verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf die demokratische Legitimation des GKV-Spitzenverbands nicht zu beanstanden sind. Die Grenzen des Â§ 240 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 â 5 SGB V sind eingehalten (BSG v. 19.12.2012 â B 12 KR 20/11 R; BSG v. 18.12.2013 â B 12 KR 24/12 R; BSG v. 18.12.2013 â B 12 KR 15/11 R; BSG v. 18.12.2013 â B 12 KR 3/12 R; BSG v. 18.12.2013 â B 12 KR 8/12 R; BSG v. 15.10.2014 â B 12 KR 10/12 R).

2. Ein VerstoÃ gegen Art. 6 Abs. 1 GG (in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip) ist nicht ersichtlich.

Der Senat schlieÃt sich zur Vermeidung von Wiederholungen nach eigener PrÃ¼fung den AusfÃ¼hrungen der Instanzurteile an (bspw. zu den aktuelleren Entscheidungen SG Duisburg, Urteil vom 25.10.2017 â S 31 KR 197/17 WA, LSG Hessen, Urteil vom 10.08.2017 â L 8 KR 406/16; LSG NRW, Urteil vom 24.07.2019, L 10 KR 812/17; LSG Hamburg, Urteil vom 12.12.2019 â L 1 KR 130/18). Entgegen des Vortrags der KlÃ¤gerin hat auch das BSG nicht nur zur BerÃ¼cksichtigung der Kinder im Rahmen der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit entschieden (bspw. Urteil vom 15.08.2019 zum Familienlastenausgleich â B 12 KR 8/17 R), sondern auch vielfach zur Anrechnung des Ehegatteneinkommens (noch zum Satzungsrecht: Urteil vom 24.02.2002 â B 7/1 A 1/00 R, Urteil vom 28.09.2011 â B 12 KR 9/10 R, Urteil vom 28.05.2015 â B 12 KR 15/13 R; Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 21/14 R; im Rahmen von Nichtzulassungsbeschwerden bspw: B 12 KR 89/17 B). Den RechtsausfÃ¼hrungen dieser Urteile schlieÃt sich der Senat ebenfalls nach eigener ÃberprÃ¼fung an.

Soweit die KlÃ¤gerin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting (BVerfG, Beschluss vom 17.01.1957, 1 BvL 4/5) heranzieht, wird sie darauf hingewiesen, dass ein âGrundsatz zur Einzelverbeitragungâ im Sozialrecht nicht existiert. Im Recht der GKV wird stets auf die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit unter BerÃ¼cksichtigung der SchutzbedÃ¼rftigkeit einerseits und des sozialen Ausgleichs andererseits abgestellt (vgl. dazu BVerfG, bspw: Beschluss vom 03.02.1993 â 1 BvR 1920/93, Urteil vom 12.02.2003, 1 BvR 624/01).

3. Ein VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor; eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist nicht erkennbar.

Die Gruppen der Eheleute und der nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind bereits deshalb nicht homogen, da nur in der Ehe zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtungen einer Verantwortungs- und Unterhaltsgemeinschaft bestehen (Â§Â§ 1353, 1356, 1357, 1360 BGB) und die Vorteile der GKV (bspw. die MÃ¶glichkeit der beitragsfreien Familienversicherung nach Â§ 10 SGB V) nur verheirateten Paaren zustehen. Soweit die KlÃ¤gerin argumentiert, dass im Recht der Arbeitssuchenden/Sozialhilferecht sog. Bedarfsgemeinschaften ebenfalls als Verantwortungsgemeinschaften gewertet werden, fÃ¼hrt dieser Vortrag weder zum erstrebten klÃ¤gerischen Ziel, noch wÃ¼rdigt er die grundsÃ¤tzlichen Unterschiede zwischen einem steuerfinanzierten FÃ¼rsorgesystem (SGB II/XII) und dem Sozialversicherungssystem (SGB V/XI). ErgÃ¤nzend wird auf die AusfÃ¼hrungen zu Art. 3 GG in den unter 2. zitierten Urteilen verwiesen.

4. Die Grenzen des (Sozial-)Datenschutzes sind eingehalten.

Zwar fÃ¤llt der Steuerbescheid unter die Sozialdaten gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 2 SGB X, jedoch ist die Erhebung erforderlich iS des Â§ 22 BDSG und durch die

ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 284 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V gedeckt (ausfÃ¼hrlich zum Verbot mit Erlaubnisvorbehalt iR der DS-GVO: BSG, Urteil vom 18.12.2018 â B 1 KR 31/17 R); fÃ¼r die Feststellung der Beitragspflicht und der BeitrÃ¤ge, deren Tragung und Zahlung dÃ¼rfen Sozialdaten erhoben und gespeichert werden. Dies kann nicht nur Daten Versicherter erfassen, sondern ebenso Daten Dritter.

Damit bleibt die Berufung vollumfÃ¤nglich ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Insbesondere ist unter Bezugnahme auf die umfangreiche hÃ¶chstgerichtliche Rechtsprechung eine GrundsÃ¤tzlichkeit der Rechtsfrage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 31.03.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024